

130/6



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

Amt für Raumplanung	
16. JUNI 1975	
2. V.	Li

VOM
3. Juni 1975

Nr. 3250

Mit Beschluss Nr. 3788 vom 7. Juli 1972 hat der Regierungsrat die von der Einwohnergemeinde Meltingen unterbreitete Baulandumlegung "Lehnholden-Kapfacker" grundsätzlich genehmigt. Die Gemeinde wurde beauftragt, die Landumlegung vermessen und vermarken zu lassen; diesem Auftrag ist sie nachgekommen. Der definitiven Genehmigung steht daher nichts im Wege. Die Gebührenbefreiung wurde schon anlässlich der grundsätzlichen Genehmigung ausgesprochen. Eine Genehmigungsgebühr ist ebenfalls schon erhoben worden.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Lehnholden-Kapfacker" der Einwohnergemeinde Meltingen wird im Sinne von § 5 der Verordnung über die Umlegung oder Zusammenlegung von Bauland, gestützt auf den vorgelegten Plan mit Flächentabelle und Bereinigung der Dienstbarkeiten, definitiv genehmigt.
2. Die Amtschreiberei Thierstein in Breitenbach wird beauftragt, den neuen Besitzstand im Grundbuch einzutragen.
3. Die Genehmigungsgebühr wird, weil bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3788 vom 7. Juli 1972 erhoben, nicht mehr berechnet.

Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 633) NN
=====

Der Staatsschreiber

Dr. Max Gey

Ausfertigungen Seite 2

Bau-Departement (4), mit Akten pk

Hochbauamt (2)

Tiefbauamt (2)

Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Plan (Leinwand),

1 Flächentabelle und Bereinigung der Dienstbarkeiten

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (pw)

Amtschreiberei Thierstein, Breitenbach, mit 1 gen. Plan,

1 Flächentabelle und Bereinigung der Dienstbarkeiten

Kreisbauamt III, Dornach, mit 1 gen. Plan, 1 Flächentabelle
und Bereinigung der Dienstbarkeiten

Finanzverwaltung (2)

Ammannamt der Einwohnergemeinde 4249 Meltingen (2), mit 1 gen.

Plan, 1 Flächentabelle und Bereinigung der Dienstbarkeiten, NN

Baukommission der Einwohnergemeinde 4249 Meltingen

Ingenieur- und Vermessungsbüro A. Hulliger, 4226 Breitenbach (2)

Amtsblatt (Publikation von Ziffer 1 des Dispositive)



Kantonale Planungsstelle SOLOTHURN
1 JULI 1972
Akten Nr.

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
7. Juli 1972

Nr. 3788

Mit Schreiben vom 20. Juni 1972 unterbreitet der Gemeinderat von Meltingen dem Regierungsrat einen Plan mit Eigentümer- und Flächenverzeichnis sowie eine Dienstbarkeitsbereinigungstabelle, der Baulandumlegung "Lehnholden-Kapfacker", die laut Auszug aus dem Protokoll an der Sitzung vom 11. März 1972 genehmigt wurden. Die erste Planaufgabe mit den dazugehörigen Verzeichnissen erfolgte in der Zeit vom 25. Sept. - 24. Okt. 1970. Gegen die Baulandumlegung erfolgten 2 Einsprachen, welche auf dem Verhandlungswege erledigt werden konnten. Ein Bauvorhaben, das eine Wegverschiebung zur Folge hatte, und kleinere Planbereinigungen erforderten eine zweite Auflage des abgeänderten Planes vom 21. Okt. - 21. Nov. 1971. Gegen diese zweite Planaufgabe wurde eine Einsprache eingereicht, welche auf gutlichem Wege erledigt werden konnte. Der Gemeinderat ersucht um Genehmigung der Baulandumlegung "Lehnholden-Kapfacker". Das Verfahren wurde formell richtig durchgeführt. Materiell sind ebenfalls keine Bemerkungen anzubringen. Die Landumlegung kann aufgrund des durchgeführten Verfahrens grundsätzlich genehmigt werden. Die Gemeinde Meltingen wird aufgefordert, die Vermessung und Vermarkung durchführen zu lassen und dem Regierungsrat im Sinne von § 5 der Verordnung über die Umlegung oder Zusammenlegung von Bauland zur definitiven Genehmigung vorzulegen. Dem Genehmigungsgesuch sind vier auf Leinwand aufgezeichnete Pläne mit gleichvielen Eigentümer- und Flächenverzeichnissen sowie Dienstbarkeitsbereinigungstabellen beizulegen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Lehnholden-Kapfacker" der Einwohnergemeinde Meltingen wird grundsätzlich genehmigt.
2. Die Einwohnergemeinde Meltingen wird beauftragt, die in Ziffer 1 genannte Baulandumlegung vermessen und vermarken

./.

zu lassen. Die Pläne sind auf Leinwand aufgezogen und in vier Exemplaren mit gleichvielen Eigentümer- und Flächenverzeichnissen sowie Dienstbarkeitsbereinigungstabellen dem Regierungsrat zur definitiven Genehmigung zu unterbreiten.

3. Für die durch das Unternehmen bedingten grundbuchlichen Eintragungen, Abänderungen und Löschungen werden keine Grundbuch- und andere Amtschreibereigebühren und für die Eigentumsübertragungen keine Handänderungsgebühren erhoben.

Genehmigungsgebühr Fr. 15.-- (Staatskanzlei Nr. 515) NN

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Röllin

Ausfertigungen:

Bau-Departement (4) mit Akten
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Kant. Planungsstelle (2)
~~Jur. Sekretär des Bau-Departementes~~ (Rz)
Kant. Finanzverwaltung (2)
Kant. Steuerverwaltung (2)
Kreisbauamt III, Dornach
Amtschreiberei Thierstein in Breitenbach
Ammannamt der Einwohnergemeinde Meltingen (2)